

ZWECKGEBUNDENE MITTEL UND STIFTUNGSARTIGE VERMÖGENSBINDUNGEN

Rechnungslegungsfragen (3. Teil)*

Während der Fokus der ersten beiden Beiträge auf den terminologischen und rechtlichen Grundlagen und der Stiftungs-Governance lag, beschäftigt sich der dritte und letzte Teil der Serie mit Rechnungslegungsfragen im Zusammenhang mit stiftungsartigen Vermögensbindungen.

1. EINLEITUNG

Die Rechnungslegung ist niemals Selbstzweck, sie spielt aber für die Organe juristischer Personen eine zentrale Rolle als Informationsquelle und dient damit im Rahmen der Compliance zugleich als Führungs- und Überwachungsinstrument. Auf den Punkt gebracht: Die jeweilige Qualität der Rechnungslegung wirkt sich unmittelbar auf die Qualität der Entscheidungen von Führungsgremien aus. Je vollständiger, korrekter und verlässlicher die Rechnungslegung, umso wirksamer und zielgerichteter können Entscheidungsträger Massnahmen treffen. Denn eine korrekt geführte Rechnungslegung lässt stets Rückschlüsse zu auf bestehende (finanzielle) Stärken (aber auch Schwächen) sowie Ansprüche und Verpflichtungen einer Institution sowie ihre Aktivitäten im jeweiligen Berichtszeitraum. Je komplexer die Verhältnisse sind, desto wichtiger ist es zudem, die relevanten Zusammenhänge nicht nur transparent und inhaltlich richtig, sondern auch verständlich zu erfassen [1].

Dies gilt selbstverständlich auch (und aufgrund der von der Allgemeinheit zu tragenden Steuerbefreiung umso mehr) für gemeinnützige Stiftungen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die verschiedenen stiftungsartigen Vermögensbindungen und die damit zusammenhängenden Sachverhalte auf geeignete Weise in der Rechnungslegung erfasst werden, wobei wir die einzelnen Vorgänge zu Anschauungszwecken anhand der fiktiven Dachstiftung «Stegi» nachzeichnen (Abbildung 1: Bilanz per 31.12.2017; Abbildung 2: Betriebsrechnung 2017; Abbildung 3: Kapitalveränderungsrechnung 2017).

2. PASSIVSEITE IST ENTSCHEIDEND

Im Unterschied zu anderen Rechtsformen hat eine Stiftung keine Mitglieder oder Eigentümer. Daher wird sie bisweilen als personifiziertes, zweckgebundenes, also sich gleichsam selbst gehörendes Vermögen bezeichnet. Das «Vermögen» einer Stiftung kann aus ganz unterschiedlichen Assets – meist Liquidität und Wertschriften, oft auch Liegenschaften, manchmal Edelmetalle, Forderungen, Rechte (etwa Lizenzen) oder weiteren Guthaben – bestehen und wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Das Kernelement der Stiftungsdefinition liegt indes im Wort «zweckgebunden», das auf eine Verpflichtung hinweist. Die Verbundenheit mit einem bestimmten Zweck im Sinne eines Gebundenseins wird in der Bilanz typischerweise auf der Passivseite ausgewiesen. Vereinfacht gesprochen: Das, was eine Stiftung «hat», ist aktiv; das, wofür die Stiftung diese Vermögenswerte hält bzw. wo sie jeweils «hingehören» hingegen passiv.

Streng genommen darf das Stiftungskapital nur zur Verwirklichung des vorgesehenen Zwecks verwendet werden:

→ vor allem direkt, etwa in Gestalt der Zweckverwirklichung durch die Stiftung selbst (im Falle einer operativen Stiftung) oder durch Ausschüttungen an entsprechende Projekte Dritter (bei einer Förderstiftung); → aber auch indirekt durch Finanzierung von notwendigen bzw. sinnvollen Dienstleistungen zur Realisierung des Zwecks (z. B. Projektmanagement, Verwaltungsaufwand, Fundraising-Kosten im Falle einer spendenfinanzierten Stiftung usw.).



GORAN STUDEN,
DR. IUR., LL.M. (CAMBRIDGE),
RECHTSANWALT,
LEHRBEAUFTRAGTER
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PESTALOZZI
RECHTSANWÄLTE AG,
ZÜRICH



FRANÇOIS GEINOZ,
LIC. OEC. PUBL.,
GESCHÄFTSFÜHRER DER
LIMMAT STIFTUNG,
PRÄSIDENT VON
PROFONDS, DACHVERBAND
GEMEINNÜTZIGER
STIFTUNGEN DER SCHWEIZ,
ZÜRICH

Bereits bei einer Stiftung mit einfachen (im Sinne von übersichtlichen) Vermögensverhältnissen soll die Passivseite der Bilanz Auskunft darüber geben, wo die jeweiligen Mittel hingehören und wofür sie konkret verwendet werden

«Einige Stiftungen wollen beispielsweise ein separates Bankkonto für ein ganz bestimmtes Projekt einrichten und getrennt vom übrigen Vermögen führen.»

sollen. Dies gilt zwar für jede juristische Person, ist aber bei Stiftungen noch ausgeprägter, da *zweckgebundenes Vermögen* das Kernelement einer jeden Stiftung ist.

Die Aktivseite der Stiftungsbilanz ist auf den ersten Blick weniger wichtig. Sie muss nicht zwingend Auskunft darüber geben, für welche Zwecke konkrete Assets bestimmt

sind. Eine Stiftung kann, wie zu sehen sein wird, auf ihrer Passivseite verschiedene «Unterzwecke» unterscheiden, ohne dass es eine grosse Rolle spielen würde, wo die jeweiligen (zweckgebundenen) Mittel unter den Assets konkret zu finden sind. Einige Stiftungen wollen beispielsweise ein separates Bankkonto für ein ganz bestimmtes Projekt einrichten und getrennt vom übrigen Vermögen führen. Das ist zwar ein legitimes Anliegen; allerdings sollten sich u. E. die mit diesem Projekt verbundenen Verpflichtungen auf der Passivseite zeigen und nicht auf der Aktivseite. Ein derartiges «Projekt-Bankkonto» darf (aus welchen Gründen auch immer) bisweilen leicht vom aktuellen Stand der Verpflichtungen abweichen, das passive Konto aber niemals [2].

Ein Sonderfall sei an dieser Stelle erwähnt: Von «*zweckgebundenen Aktiva*» (dedicated assets) spricht man, wenn es nicht nur um aktive Vermögensbestandteile geht, die einem oder mehreren Zwecken auf der Passivseite entsprechen, sondern um Vermögenswerte, die vom Zuwendenden als *solche* – also als Aktivum – unmittelbar mit einem konkreten Zweck

Abbildung 1: **BILANZ**
Beispiel
Dachstiftung Stegi, Bilanz

	Stiftung (ohne Zustiftungen)		Zustiftungen		Stiftung (konsolidiert)	
	31.12.17	31.12.16	31.12.17	31.12.16	31.12.17	31.12.16
AKTIVEN						
Umlaufvermögen	55	54	300	320	355	374
Anlagevermögen	332	338	687	677	1019	1015
Total Aktiven	387	392	987	997	1374	1389
PASSIVEN						
Fremdkapital	10	10	17	17	27	27
Zweckgebundene Fonds	9	12	109	80	118	92
Einbezahltes Kapital			100	100	100	100
Erarbeitetes/verwendetes Kapital			800	750	800	750
Jahresergebnis Zustiftungen			-39	50	-39	50
Kapital der Zustiftungen per 31.12.			861	900	861	900
Fondskapital	9	12	970	980	979	992
Einbezahltes Kapital	50	50			50	50
Erarbeitetes/verwendetes Kapital	320	300			320	300
Jahresergebnis Organisationskapital	-2	20			-2	20
Organisationskapital per 31.12.	368	370			368	370
Total Passiven	387	392	987	997	1374	1389

verbunden werden. Eine Liegenschaft zum Beispiel, welche für ein Behindertenprojekt gestiftet wird und insofern nicht bzw. nur unter ganz bestimmten Umständen veräußert werden darf, ist auch als Asset an den Stiftungszweck gebunden [3]. Es reicht in solchen Fällen nicht, die Stiftungsverpflichtung auf der Passivseite bilanziell abzusichern bzw. abzubilden. Solche zweckgebundenen Aktiva sollten in der Bilanz vielmehr gesondert ausgewiesen und entsprechend bezeichnet werden.

3. UNTERTEILUNG DER PASSIVSEITE

Die Passivseite einer Bilanz wird im Prinzip in – kurzfristiges und langfristiges – Fremdkapital und Eigenkapital unterteilt. Allgemein entspricht das Fremdkapital einem Schuldverhältnis: Im Unterschied zum Eigenkapital kann es verzinst werden, partizipiert aber nicht am Gewinn bzw. Verlust. Es ist zeitlich grundsätzlich begrenzt und die Kapitalgeber (sofern sie nicht zugleich Anteilseigner sind) können für die Kapitalgesellschaft weder mitbestimmen noch haften sie für deren Verbindlichkeiten.

Das Wesen einer Stiftung verlangt demgegenüber eine eigene Betrachtung und juristische Bewertung der Passivseite. Stiftungen, so wird in der Lehre zu Recht festgehalten, verfügen nicht wie Kapitalgesellschaften über Eigenkapital, so dass letztlich unterschieden werden müsse zwischen zweckgebundenen Stiftungsmitteln (sog. Fondskapital) einerseits und freien Stiftungsmitteln (sog. Organisationskapital) andererseits [4]. Die freien Stiftungsmittel bestehen hauptsächlich aus dem ursprünglich gewidmeten Kapital und später erhaltenen Zuwendungen zur Erhöhung des grundsätzlich zu erhaltenen «Stammvermögens» der Stiftung [5]. Ferner zählen hierzu Nettoerträge aus den freien Stiftungsmitteln und Nettoabflüsse (also erarbeitetes abzgl. verwendetes Kapital), welche sich aus der Vermögensanlage und -bewirtschaftung ergeben.

Swiss GAAP FER 21 untergliedert das *Organisationskapital* wie folgt:

→ Grundkapital (im Prinzip also die ursprüngliche Widmung); → gebundenes Kapital («Mittel, welchen die Organisation selbst einen Verwendungszweck auferlegt» [6]); und → freies Kapital.

Abbildung 2: **BETRIEBSRECHNUNG**

Beispiel

Dachstiftung Stegi, Betriebsrechnung

	Stiftung (ohne Zustiftungen)	Zustiftungen	Stiftung (konsolidiert)
	2017	2017	2017
Allgemeine Zuwendungen	1		1
Zuwendungen für zweckgebundene Fonds	4	120	124
Zuwendungen für die Zustiftungen		345	345
<i>Total erhaltene Zuwendungen</i>	5	465	470
Allgemeine Beiträge an Projekte	-3		-3
Beiträge an Projekte: aus zweckgebundenen Fonds	-7	-100	-107
Beiträge an Projekte: aus Zustiftungen		-400	-400
<i>Total Beiträge an Projekte</i>	-10	-500	-510
Ergebnis Stiftungstätigkeit	-5	-35	-40
Ergebnis Administration	-15	-2	-17
Finanzergebnis	2	40	42
Jahresergebnis vor Zuweisungen	-18	3	-15
Fondsveränderungen	3	-29	-26
Beiträge für Administration	13	-13	0
Jahresergebnis	-2	-39	-41

Abbildung 3: **KAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG**

Beispiel

Dachstiftung Stegi, Kapitalveränderungsrechnung

	Anfangs- bestand per 1.1.17	Einlagen	Transfers Zustiftun- gen an Organisati- onskapital	Interne Fonds- Transfers	Ver- wendung (Projekte und Admi- nistration)	Anteil Finanz- ergebnis	End- bestand 31.12.17
Fremdkapital							
Zustiftungen	17						17
Organisationskapital	10						10
Total Fremdkapital	27	0	0	0	0	0	27
<i>Zustiftung Afrika</i>							
Fonds Angola	0	60					60
Fonds Séverine Muster	70		-1		-72	3	0
Fonds tropische Krankheiten	10	4		12	-8		18
<i>Total zweckgebundene Fonds Zustiftung Afrika</i>	<i>80</i>	<i>64</i>	<i>-1</i>	<i>12</i>	<i>-80</i>	<i>3</i>	<i>78</i>
<i>Zustiftung Jugendliche in Entwicklungsländern</i>							
Fonds Heinrich Beispiel	0	56		-5	-20		31
<i>Total zweckgebundene Fonds Zustiftung JiEL</i>	<i>0</i>	<i>56</i>	<i>0</i>	<i>-5</i>	<i>-20</i>	<i>0</i>	<i>31</i>
Total zweckgebundene Fonds bei Zustiftungen	80	120	-1	7	-100	3	109
<i>Stiftung allgemein</i>							
Fonds Labsal	3	4			-2		5
Fonds Agnes	9				-5		4
<i>Total zweckgebundene Fonds (Stiftung allg.)</i>	<i>12</i>	<i>4</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>-7</i>	<i>0</i>	<i>9</i>
Total zweckgebundene Fonds	92	124	-1	7	-107	3	118
Kapital Zustiftungen (ohne zweckgebundene Fonds)							
Zustiftung Afrika	270	300	-4		-304	10	272
Zustiftung Jugendliche in Entwicklungsländern	144	45	-1			5	193
Zustiftung Justin Castor	486		-7	-7	-98	22	396
Total Zustiftungen	900	345	-12	-7	-402	37	861
Total Fondskapital (Zustiftungen und zg. Fonds)	992	469	-13	0	-509	40	979
Organisationskapital	370	1	13		-18	2	368
Total Dachstiftung	1389	470	0	0	-527	42	1374

Im *Fondskapital* werden demgegenüber als zweckgebundene Fonds «Mittel [ausgewiesen], die einem von Dritten bestimmten und die Verwendung einschränkende Zweck unterliegen» [7].

Bei der Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts (vgl. Art. 957 bis 963 *b Obligationenrecht [OR]*), welches seit dem Jahresabschluss 2015 Anwendung findet, war zunächst umstritten, ob das Fondskapital eine eigene (Zwischen-) Gruppe auf der gleichen Ebene wie Fremdkapital und Eigenkapital bilden darf oder gar muss. Mit Blick auf den aus unserer Sicht insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes in Art. 959 a Abs. 2 OR, der unter den Passiven davon spricht, dass «mindestens folgende Positionen» auszuweisen sind, halten wir es für gesetzeskonform, das Fondskapital als eigene, mithin zusätzliche (dritte) Gruppe bilanziell zu erfassen. Überdies sprechen aus unserer Sicht noch folgende Gesichtspunkte für diese Ansicht:

→ Zum einen gehört das Fondskapital konzeptionell nicht zum Fremdkapital: Dritte können und dürfen, sobald Vermögenswerte unwiderruflich einem bestimmten Zweck gewidmet, also Fondskapital geworden sind, keine Ansprüche mehr im Hinblick auf diese Mittel geltend machen. Eine Gleichsetzung mit «Schulden» erscheint daher verwirrend [8].
→ Zum anderen gehört das Fondskapital aber ebenso wenig zum «Eigenkapital»: Während der Stiftungsrat über das Organisationskapital und seine einzelnen Bestandteile sowie Erträge im Rahmen des allgemeinen Stiftungszwecks und zur Verwirklichung desselben grundsätzlich frei verfügen darf, haben beim Fondskapital Dritte Mittel für einen im Vergleich zum allgemeinen Stiftungszweck engeren bzw. ganz konkreten Zweck gewidmet, über die der Stiftungsrat gerade nicht frei, sondern nur nach Massgabe des spezifischen Fondszwecks verfügen darf.

4. FONDSKAPITAL

Nach der zitierten Definition von Swiss GAAP FER zeichnen zwei Elemente die Zugehörigkeit von Mitteln zum Fondskapital aus:

- a) Der Zweck wird von *Dritten* bestimmt, also nicht von der Stiftung selbst.
 - (i) In der Regel bestimmt in solchen Fällen der Donator (oder eine Gruppe von Geldgebern) den Zweck (also die Auflage) der Schenkung. Denkbar ist zwar, dass weiteren Dritten (etwa Erben des Donators) das Zweckbestimmungsrecht oder -konkretisierungsrecht zustehen soll. Dies setzt jedoch voraus, dass der Hauptdonator (z. B. der Erblasser) eine solche Möglichkeit ausdrücklich in der Zuwendungsvereinbarung vorsieht.
 - (ii) Die Zweckbestimmung durch den Dritten kann einmalig bei der Errichtung des zweckgebundenen Fonds erfolgen. In der Praxis wird allerdings dem Geldgeber oft ein dauerhaftes Mitspracherecht eingeräumt, sodass dieser auch nach der Errichtung des Fonds die Verwendung der Mittel (mit-)bestimmen darf.
 - (iii) Grundsätzlich ist denkbar, dass der Geldgeber, sofern er einziger Donator ist und ihm ein entsprechendes Recht von Anfang an eingeräumt wurde oder die Trä-

gerstiftung der gewünschten Zweckänderung zustimmt, den Zweck nachträglich ändert.

- (iv) Der Stiftungsrat bestimmt den Zweck von unselbstständigen Stiftungen (Zustiftungen) und Fonds nicht. Will er selber aus Mitteln des Stiftungskapitals Fonds mit einem gegenüber dem allgemeinen Stiftungszweck eingeschränkten Fokus errichten, sollte er dies nach Swiss GAAP FER 21 unter «Gebundenes Kapital» – also innerhalb der Gruppe «Stiftungskapital» – tun. Dies signalisiert nach aussen, dass der Stiftungsrat für die Verwendung dieser Mittel – und allenfalls für eine Zweckänderung – ausschliesslich zuständig ist.
 - (v) All dies sollte aber u. E. den Stiftungsrat nicht daran hindern, Mittel aus dem Stiftungskapital an Fonds/Unterstützungen im Fondskapital (dessen Zweck von Dritten bestimmt wurde) zuzuweisen.
- b) Der vom Dritten vorgegebene Zweck *schränkt die Verwendung der Mittel ein*.
- (i) Damit dürfte, sofern keine weiteren Elemente (dazu sogleich) hinzukommen, eine Unterstiftung nicht den genau gleichen Zweck wie die Trägerstiftung haben (diesfalls stünde es einem Geldgeber ohnehin offen, die Vermögenswerte direkt der Trägerstiftung ohne Umweg über die Unterstiftung zu widmen). Zu beachten ist jedoch, dass «Einschränkung» nicht nur zweckbezogen, sondern allgemeiner zu verstehen ist. So ist auch ein Mitspracherecht zugunsten des Donators (bzw. Dritter) bereits als «Einschränkung» im Rahmen der Mittelverwendung zu qualifizieren.
 - (ii) Sofern es um zweckbezogene Einschränkungen geht, muss sich die konkrete Einschränkung innerhalb des Hauptzwecks der Trägerstiftung verankern lassen. Eine Dachstiftung dürfte somit keine Unterstützungen (Zustiftungen) aufnehmen, deren Zweck nicht vom (breiteren) Zweck der Dachstiftung gedeckt ist. In solchen Fällen fehlender Zweckkonformität bliebe nur als Möglichkeit, eine Anpassung des Dachstiftungszwecks durch die Aufsichtsbehörde zu beantragen.

5. ZUSTIFTUNGEN UND FONDS

Im 1. Teil (EF 2018/3) haben die Autoren die Unterscheidung von zweckgebundenen Fonds einerseits und zweckgebundenen Zustiftungen (Unterstützungen) andererseits vertieft [9]. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Rechnungslegung sollen die Unterscheidungsmerkmale nochmals kurz in Erinnerung gerufen werden:

→ *Zweckgebundene Fonds* sind Mittel ohne klar zugeordnetes Vermögen, mithin einfache Verpflichtungen. Für jeden zweckgebundenen Fonds genügt jeweils ein eigenes Passivkonto. Jede Veränderung des Umfangs der entsprechenden Verpflichtung (z. B. durch Ausschüttungen an Projekte, neu erhaltene Zuwendungen oder Zinsgutschriften bzw. Spesenbelastungen) muss gegen das Passivkonto gebucht werden.
→ *Zweckgebundene Unterstützungen (Zustiftungen)* ähneln als *unselbstständige Stiftungen* zumindest im Hinblick auf die Zweckbindung eines eigenen Vermögens den rechtsfähigen

Stiftungen. Ihr Vermögen (Aktivseite) ist eindeutig bestimmt und somit entsprechend bilanziell auszuweisen.

Werfen wir nun einen genaueren Blick auf die Rechnungslegungsbesonderheiten:

- a) Für eine *unselbstständige Unterstiftung* (Zustiftung) muss, da sie über «eigenes Vermögen» verfügt, eine *eigene Bilanz und Betriebsrechnung* erstellt werden:
 - (i) Entweder mittels einer separaten Bilanz und Rechnung für die Dachstiftung im engeren wirtschaftlichen Sinne (also ohne die Zustiftungen) sowie für jede Zustiftung getrennt; zusätzlich wird eine «konsolidierte» Bilanz und Betriebsrechnung für die ganze Dachstiftung (samt Zustiftungen) erstellt, die unter Fondskapital die Zustiftungen und die zweckgebundenen Fonds als zwei Gruppen ausweist [10].
 - (ii) Oder als *Kurzpräsentation* der Bilanzen bzw. Betriebsrechnung der Zustiftungen im Anhang einer einzigen «konsolidierten» Rechnung der Trägerstiftung.
- b) *Zweckgebundene Fonds* können entweder in der Dachstiftung selbst [11], aber auch in zweckgebundenen Zustiftungen [12] bilanziert werden, sofern die Zweckhierarchie (im Sinne der Vereinbarkeit zum Zweck der oberen Stufe) und die konkreten Entscheidungskompetenzen dies ermöglichen.
- c) Die *Rechnung über die Veränderung des Kapitals* ist das Kernstück der Jahresrechnung einer Stiftung. Dort sollten die Ebenen «Dachstiftung – Zustiftungen – zweckgebundene Fonds» klar und transparent aufgeführt werden. Bei komplexen Dachstiftungen kann zwar eine Kurzpräsentation veröffentlicht (vgl. oben 5.a), aber die detaillierte Rechnung über die Veränderung des Kapitals muss stets erstellt werden. Allfällige Zuweisungen – unter Fonds, zwischen Fonds und Zustiftungen usw. – sind in der Rechnung über die Veränderung des Kapitals klar zum Ausdruck zu bringen. Für jeden Fonds und jede Zustiftung kann der Leser dabei genau verfolgen, was im jeweiligen Berichtsjahr bilanziell geschehen ist [13].
- d) Da sie ihre eigenen Assets haben, *tragen die unselbstständigen Unterstiftungen (Zustiftungen) direkt das Verlustrisiko aus ihren jeweiligen Anlagen*. Gewinne und Verluste werden in ihrer eigenen (Zustiftungs-)Betriebsrechnung verbucht und dadurch in ihrer eigenen Bilanz berücksichtigt. Getrennte Bilanzen für jede unselbstständige Unterstiftung ermöglichen dabei eine transparente(re) und korrekte(re) Darstellung der eigenen Aktiva einer jeden Unter- bzw. Zustiftung.

6. NOMINAL- UND ERLÖSFONDS

Während bei unselbstständigen Unterstiftungen mit eigenen Assets die separaten (Zustiftungs-)Bilanzen und Betriebsrechnungen das automatische Zuordnen der jeweiligen Gewinne und Verluste ermöglichen, ist dies bei zweckgebundenen Fonds anders.

Gemäss Swiss GAAP FER 21/33 sollen Anlageergebnisse den zweckgebundenen Fonds zugewiesen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Unserer Auffassung nach ist diese Regelung indes nicht optimal und das *Regel-Ausnahme-Verhältnis* sollte aus folgenden Gründen

genau umgekehrt lauten – ein zweckgebundener Fonds sollte nominal geführt werden, sofern mit dem Geldgeber nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde [14]:

→ Bei kleineren und/oder nicht langfristigen zweckgebundenen Schenkungen – und das dürften in der Praxis die meisten sein – erwartet der Geldgeber für gewöhnlich nicht, dass

«Die Rechnung über die Veränderung des Kapitals ist das Kernstück der Jahresrechnung einer Stiftung.»

«sein» zweckgebundener Fonds verzinst wird. Wendet etwa jemand CHF 50 000 für die Opfer eines Erdbebens zu, ist der Donator in aller Regel dann zufrieden, wenn dieser Betrag – allenfalls abzüglich eines verhältnismässig geringen Verwaltungsaufwands – den Betroffenen zugutekommt. → In Zeiten von Negativzinsen stellt sich die Frage, ob auch diese Negativrendite dem zweckgebundenen Fonds überwältzt werden soll. Wer eine Verzinsung seines zweckgebundenen Fonds verlangt, sollte auch bereit sein, allfällige Anlageverluste mitzutragen. In der Stiftungspraxis kommt es (wenn überhaupt) vor, dass ein Donator im Sinne eines Vermögenspoolings die Koppelung «seines» Fonds an die Vermögensanlage der Dachstiftung wünscht – was zwar die Möglichkeit höherer Renditen, aber auch das Risiko von Anlageverlusten mit sich bringt [15].

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten und insbesondere vor dem Hintergrund der anderslautenden Bestimmung in Swiss GAAP FER 21 raten wir in diesem Punkt zu Vorsicht. Bei einem zweckgebundenen Fonds in der Form eines Passivkontos sollte daher aus unserer Sicht die Frage der Beteiligung an Anlageergebnissen im Vorfeld der Fondserrichtung explizit mit jedem einzelnen Geldgeber besprochen und klar geregelt werden.

7. ZWECKGEBUNDENHEIT IN DER BETRIEBSRECHNUNG

Bei getrennter Rechnung – wie oben für unselbstständige Unterstiftungen (Zustiftungen) dargestellt – werden alle Einnahmen und Aufwände automatisch der betreffenden Zustiftung zugerechnet.

Bei einfachen (zweckgebundenen) Fonds, welche lediglich durch ein Passivkonto widergespiegelt werden, müssen die zugeordneten Bewegungen jeweils gegen das betreffende Passivkonto gebucht werden. Will man die Bewegungen in der Betriebsrechnung ausweisen (was zum einen transparenter und zum anderen gemäss Swiss GAAP FER 21/13, zumindest im Anhang anzugeben ist), müssen meistens zwei Buchungen gemacht werden.

Der Eingang einer Spende (auf dem Bankkonto) für den zweckgebundenen Fonds darf demnach nicht einfach gebucht werden nach dem Muster:

«Soll Bankkonto/Haben Zweckgebundener Fonds XY».

Zwar wäre die Zweckgebundenheit gewährleistet, aber das Volumen an erhaltenen Schenkungen würde verfälscht.

Daher muss zusätzlich noch folgende Buchung vorgenommen werden:

«Soll Fondsveränderungen/Haben Erhaltene Schenkungen». Im Konto Fondsveränderungen – welches bei Swiss GAAP FER 21/11 und 12 nach dem Zwischenergebnis als Letztes vor den Zuweisungen an Organisationskapital aufzuführen ist – werden alle Bewegungen zusammengefasst, welche die Zusammensetzung und Höhe der zweckgebundenen Fonds verändern [16]. Der Jahressaldo dieses Kontos entspricht somit der Nettoveränderung aller zweckgebundenen Fonds im Geschäftsjahr.

Es stellt sich ferner die Frage, ob für solche Bewegungen separate Ertrags- bzw. Aufwandskonti verwendet werden müssen. Auch wenn es an sich nicht zwingend wäre, sieht dies Swiss GAAP FER 21/13 für erhaltene Schenkungen [17]

«Im Rahmen der künftigen Überarbeitungen von Swiss GAAP FER 21 sollte an zwei Stellschrauben nachjustiert werden.»

vor. Dies bietet überdies den Vorteil, dass die gleichen Summen auch in der Rechnung über die Veränderungen des Kapitals erscheinen [18]. Für sonstige Bewegungen in den Fonds (z. B. Anteile an den Finanzerträgen, Administrationsaufwand) müssen keine separaten Konti geführt werden, auch wenn sie jeweils gegen die entsprechenden Fondsveränderungen gebucht werden müssen.

8. EXKURS: POOLING DER VERMÖGENSANLAGE IN EINER DACHSTIFTUNG

Die Struktur einer Dachstiftung ermöglicht es, dass verschiedene zweckgebundene Unterstiftungen (Zustiftungen) und Fonds ihr Vermögen gemeinsam anlegen.

In der *Limmat Stiftung* mit Sitz in Zürich wurde dies etwa durch das Angebot folgender vier sogenannter «interner Portfolios» verwirklicht: (i) Liquidität und Bonds; (ii) Schwei-

zer Aktien; (iii) Aktien Ausland; sowie (iv) Direktanlage Immobilien. Entscheidet sich eine unselbstständige Unterstiftung (Zustiftung) für ein Vermögenspooling, kann sie ihre Asset Allocation unter den bestehenden Portfolios frei bestimmen und jederzeit ändern. Die Rendite und die Kosten jedes Portfolios werden anteilmässig den investierenden Zustiftungen zugewiesen.

Buchhalterisch wurde dies mit eigenen Bilanzen und Betriebsrechnungen für jedes interne Portfolio gelöst. Auf der Passivseite werden die Anteile aller «Investoren» ausgewiesen. Bei den Zustiftungen erscheint ein eigener Posten «interne Wertschriften» bzw. (für die Immobilienanlagen) «interne Sachanlagen». Auch die Jahresergebnisse der internen Portfolios werden anteilmässig (dem jeweiligen Anlageanteil jedes Kalendertags entsprechend) an die Zustiftungen verteilt.

Im Rahmen der konsolidierten Rechnung müssen die Positionen der Portfolios, welche eine externe Relevanz besitzen (Liquidität, Wertschriften, Immobilien, Hypotheken), gesamthaft, d. h. brutto, ausgewiesen werden.

9. FAZIT

Dachstiftungsmodelle bringen für Stifter viele Vorteile und sind nicht zuletzt mit tieferen Kosten im Vergleich zur «eigenen» rechtsfähigen Stiftung verbunden [19]. Damit der Struktur und Governance der Dachstiftung im Allgemeinen und der Zweckbestimmung jedes Fonds (und damit jedes gewidmeten Frankens) im Besonderen gebührend Rechnung getragen wird, bedarf es einer besonders transparenten und somit auch aufwendigeren Systematik in der Buchführung.

Die Empfehlungen von Swiss GAAP FER 21 bieten dabei wertvolle Hilfestellungen für die Stiftungspraxis. Im Rahmen der künftigen Überarbeitungen sollte indes an zwei Stellschrauben nachjustiert werden: Zum einen sollte für unselbstständige Unterstiftungen mit eigenem Vermögen (Zustiftungen) die getrennte Rechnung verankert werden. Zum anderen spricht u. E. viel dafür, ohne anderslautende Abmachung zweckgebundene Fonds *nicht* zu verzinsen und damit das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis in Swiss GAAP FER 21/33 umzukehren. ■

Anmerkungen: *Der 1. Teil des Artikels ist im EF 2018/3, 172 ff., und der 2. Teil im EF 2018/4, 272 ff., erschienen. **1)** So auch Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR, wonach die Rechnungslegung «klar und verständlich» sein muss. **2)** Eine Variante, welche z. B. die Schweizer Paraplegiker-Stiftung praktiziert, ist die exakt parallele Führung von einem Aktivkonto für jeden zweckgebundenen Fonds (also für jedes Passivkonto). Das wäre an sich nicht notwendig, ist aber durchaus möglich und kann gewissen Transparenzerwartungen (z. B. der Geldgeber) entsprechen. **3)** Ein weiteres Beispiel wären Rechte oder Lizenzen, die von der empfangenden Stiftung zu aktivieren sind und deren Tantiemen in ein ganz bestimmtes gemeinnütziges Projekt fliessen müssen. **4)** Vgl. Baumann Lorant, Das Rechnungslegungsrecht aus der Sicht von Stiftungen – Revolution oder Evolution? Der Schweizer Treuhänder,

2014/10, 883 ff. **5)** In Deutschland wird das in die Stiftung bei ihrer Gründung eingebrachte und grundsätzlich zu erhaltende Vermögen bisweilen als «Grundstockvermögen» bezeichnet. **6)** Swiss GAAP FER 21/35. **7)** Swiss GAAP FER 21/8. **8)** Hierzu sei erneut der Grundsatz der Verständlichkeit der Rechnungslegung in Erinnerung gerufen, vgl. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR. **9)** Siehe hierzu Studen/Geinoz, Zweckgebundene Mittel und stiftungsartige Vermögensbindungen: Terminologie und Grundlagen (1. Teil), Expert Focus 2018/3, 172 ff. (174 f.). **10)** In unserem fiktiven Beispiel der Dachstiftung «Stegi» haben wir die beiden Zustiftungen in einer Spalte zusammengefasst (vgl. Abb. 1 und 2). **11)** Fonds «Labsal» und Fonds «Agnes» im Beispiel Stegi. **12)** So existieren in unserem Anschauungsbeispiel drei zweckgebundene Fonds in der Zustiftung «Afrika» und eine in der Zustiftung «JiEL»

(vgl. Abb. 3). **13)** Vgl. Beispiele in der Abb. 3. **14)** Bei der Dachstiftung «Stegi» wurde nur für den Fonds «Séverine Muster» eine Beteiligung am Finanzergebnis vereinbart. **15)** Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist, dass die Neuauflage von Swiss GAAP FER 21 (Überarbeitung 2014) bei Ziff. 33 von «Ergebnissen» der Anlage spricht, während früher von «Erträgen» die Rede war. **16)** Es ist indes nicht nötig, für jeden Fonds ein separates Fondsveränderungskonto zu führen. **17)** Für gewährte Schenkungen wird das in Swiss GAAP FER nicht ausdrücklich verlangt. **18)** So ist in unserem Beispiel mit der Dachstiftung «Stegi» das Total von 120 (erhaltene Zuwendungen für zweckgebundene Fonds, vgl. Abb. 2) auch in der Kapitalveränderungsrechnung in der Zeile «Total zg. Fonds bei Zustiftungen» in der Spalte «Einlagen» zu finden (vgl. Abb. 3). **19)** Vgl. www.dachstiftungen.ch.

